

Verordnungs-ENTWURF

über das Landschaftsschutzgebiet "Emmertal"
in der Gemeinde Emmerthal und in der Stadt Bad Pyrmont,
Landkreis Hameln-Pyrmont
vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom TT.MM.JJJJ vom Landkreis Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Emmertal“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt ganz oder teilweise in den Gemarkungen Amelgatzen, Emmern, Hämelschenburg, Kirchohnsen, Grohnde, Welsede und Lüntorf der Gemeinde Emmerthal sowie in den Gemarkungen Hagen, Holzhausen, Pyrmont, Oesdorf, Löwensen und Thal der Stadt Bad Pyrmont.
- (3) Das LSG besteht aus Offenlandbereichen und bewaldeten Höhenzügen. Ein Teilbereich des LSG umschließt die als Naturschutzgebiet „Emmertal“ ausgewiesene Emmerniederung mit dem Flusslauf der Emmer und erstreckt sich von Nordost nach Südwest zwischen den Ortschaften Emmerthal und Bad Pyrmont. Ein separater Teil des LSG umfasst das hügelige Offenland und die bewaldeten Bereiche bei den Ortschaften Hagen und Holzhausen sowie nördlich von Bad Pyrmont.
- (4) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten zehn Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jeder Person beim Landkreis Hameln-Pyrmont - Naturschutzbehörde - sowie bei der Gemeinde Emmerthal und der Stadt Bad Pyrmont unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Das LSG hat eine Größe von 2.990 Hektar (ha).

§ 2

Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG liegt in der naturräumlichen Region „Weser-Leinebergland“ und umfasst zum einen die unmittelbar an die Talaue der Emmer angrenzenden Landschaftsteile mit ihren

unterschiedlichen Nutzungsformen. Hier grenzt es beiderseits an das Naturschutzgebiet „Emmertal“ und reicht bis in die bewaldeten Hanglagen des Scharfenberges und des Pyrmonter Forstes. Zum anderen umfasst das LSG die strukturreichen Grünland-Gehölzkomplexe am Hoberg und Schliekersberg bei Hagen und Holzhausen sowie die Waldbereiche des Pyrmonter Forstes mit den vorgelagerten Grünländern nördlich von Bad Pyrmont.

Die flacheren Gebiete des Emmertales werden zumeist als Acker und zum Teil als Grünland genutzt. Demgegenüber sind die steileren Hangbereiche überwiegend bewaldet und durch ihre vorgelagerten Grünländer charakterisiert, die teilweise einen hohen Artenreichtum aufweisen. Heckenstrukturen, Feldgehölze sowie kleine Bachläufe durchziehen die Landschaft und verbinden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den strukturreichen Wäldern der steileren Hänge.

Durch das Zusammenspiel von Waldbeständen, Grünländern, Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen, Bachläufen und Äckern ist das Gebiet für das Landschaftsbild sowie als Lebensraum für zahlreiche standorttypische Tier- und Pflanzenarten der Wälder und der Feldflur von hoher Bedeutung.

Die Waldbereiche des Pyrmonter Berges umfassen überwiegend mesophile (Kalk-) Buchenwälder. An den Hängen des Pyrmonter Forstes mit Grießemer Berg, Iberg, Schellenberg, Eschenkamp, Hohe Stolle, Bütteberg und Hohe Eiche sind die Wälder vielgestaltig ausgeprägt als Mesophile Buchenwälder, Buchenwälder trockenwarmer Kalkstandorte, Bodensaure Buchenwälder oder sehr kleinflächig als Eichen-Hainbuchenmischwälder. Auch Laub- oder Nadelforste kommen vereinzelt vor. Insbesondere die steilen Hanglagen nördlich der Ortschaft Thal sowie süd-östlich der L429 zwischen Oesdorf und Thal zeichnen sich durch Buchenwälder trockenwarmer Kalkstandorte aus. Kleinflächig sind hier auch natürliche Kalkfelsfluren und Kalk-Magerrasen vorhanden. Der Pyrmonter Forst westlich von Holzhausen ist überwiegend mit Buchenwäldern mittlerer bis kalkreicher Standorte bestanden. Die Waldränder des Waldau westlich von Hämelschenburg und der Scharfenberg östlich von Hämelschenburg und Amelgatzen sind durch bodensaure und mesophile Buchenwälder geprägt.

In den Waldbeständen finden sich naturnahe Bachabschnitte, Feuchtbiotope und alte Bäume, die das Naturerleben erhöhen.

Die Offenlandbereiche des LSG sind überwiegend gekennzeichnet durch einen Wechsel aus Ackerflächen und zum Teil strukturreichen Grünland-Hecken-Gebüsch-Komplexen mit kleinen Kalk-Magerrasenflächen. Sie kennzeichnen die Landschaft und schaffen somit wesentliche Biotopvernetzungsstrukturen zwischen den Grünländern der Talniederung und den vielgestaltigen Waldbeständen.

Ausgehend von den Waldrändern bestehen weite Sichtbeziehungen in die angrenzenden strukturreichen Offenlandschaften bis hin in die Talaue der Emmer mit ihrer naturnahen Flusslandschaft.

Die verschiedenen Landschaftsbestandteile bilden durch ihre räumliche Anordnung und ihre jeweilige charakteristische Ausprägung ein vielfältiges, in seiner Eigenart schönes Landschaftsbild einer strukturreichen Kulturlandschaft. Für die naturbezogene Erholung ist das Gebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen und seiner Großflächigkeit besonders reizvoll.

§ 3

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NNatSchG ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

(2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist

1. die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Grünländer in ihren verschiedenen Ausprägungen, der Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen sowie der Nass- und Feuchtfächen, der Quellbereiche, der Stillgewässer und der naturnahen Fließgewässer einschließlich ihrer Auen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensräume der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher standortangepasster Wälder,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldsäumen, Waldinnen- und außenrändern, die vielfältige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten bilden,
4. der Erhalt von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
5. die Erhaltung und Entwicklung der Funktion des LSGs als Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Emmertal“ und für das Naturschutzgebiet „Nagelbrink“,
6. der Schutz des Bodens insbesondere an erosionsgefährdeten Hängen durch Dauerbestockung oder Wiederherstellung von Grünlandflächen und standortangepasste Bewirtschaftung,
7. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv oder nicht genutzten linienhaften Strukturen wie Weg- und Feldraine, sowie Säume entlang von Grünländern, Hecken und Gräben, die als Lebensraum und Wanderkorridor für heimische Tier- und Pflanzenarten und somit als Teil eines Biotopverbundes sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes dienen,
8. die Freihaltung des Schutzgebietes von baulichen Anlagen und sonstigen, dem allgemeinen Schutzzweck gemäß Abs. 1 entgegenstehenden, Nutzungen,
9. die Sicherung des Gebietes für eine ruhige, landschaftsbezogene Erholung,
10. der Erhalt der natürlichen standorttypischen Gegebenheiten.

§ 4

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
 1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind, einschließlich deren Nutzung,
 2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 3. der Neubau oder die Erweiterung von Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art,
 4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art, einschließlich Rübenerde und Klärschlamm sowie das Ablagern von Abfällen,
 5. Fließgewässer, einschließlich Sohle, Böschung und direkte Uferbereiche, Quellen sowie Tümpel oder sonstige Stillgewässer insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen zu zerstören, zu schädigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 6. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
 7. Dauergrünland oder Grünlandbrachen ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde vier Wochen vor der Durchführung umzubrechen oder so zu verändern, dass der Biotopcharakter erheblich beeinträchtigt wird,
 8. die Erstaufforstung auf Ackerflächen ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 9. das Anlegen von Kurzumtriebsplantagen und die Erstaufforstung auf Grünlandflächen,
 10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigmulturen,
 11. Wald, vorhandene Hecken, Büsche, Felddraine, außerhalb des Waldes stehende Bäume, die Vegetation an Bachläufen, Hochstaudenfluren, Säume und Ruderalfluren sowie Lebensstätten wildlebender Tiere zu beseitigen, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 13. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
 14. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
 15. meldepflichtige öffentliche Veranstaltungen durchzuführen,

16. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
 17. das Ablagern und Wegwerfen von Abfall, Müll, Schutt, Gartenabfällen oder Abraum aller Art sowie das Verunreinigen der Landschaft, insbesondere der Gewässer,
 18. das Anbringen oder Aufstellen von Werbeanlagen; das Anbringen oder Aufstellen von Tafeln oder Inschriften ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde; ausgenommen ist das Anbringen oder Aufstellen von Warntafeln sowie von Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der Niedersächsischen Landesforsten (Notfall-Treffpunkte) in landschaftsangepasster Weise.
- (3) In den in Absatz 2 Nr. 7, 8 und 18 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand; die Nutzung bestehender baulicher Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, einschließlich Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen, Instandsetzungen sowie die Erweiterung im räumlichen Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege und Zäune in der bisherigen Form,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG,
 4. die Unterhaltung und Instandhaltung von rechtmäßig vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn; die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien sowie die Nutzung von rechtmäßig vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 5. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,

6. die fachgerechte Gehölzpfllege während des Zeitraums vom 01.10. bis 29.02.; Pflegemaßnahmen an Galeriewäldern und sonstigen Ufergehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
7. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn angezeigt wird; handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme zu dokumentieren,
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung sowie Untersuchung, Kontrolle und Beschilderung des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der Errichtung zulässiger und landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen,
10. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit im LSG

1. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Gräben, Drainagen oder vergleichbaren Entwässerungseinrichtungen,
2. zulässige Pflanzenschutzmittel unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern und Dünger nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Düngeverordnung ausgebracht werden,
3. die Anlage oder Veränderung von ortsfesten Weideschuppen nur in Holzbauweise, das Aufstellen von Mobilställen und die Anlage von immobilen Weidezäunen jeweils nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; das Aufstellen von mobilen Weidezelten, -hütten, -tränken, mobilen Zäunen oder mobilen Heuraufen ist ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
4. Maßnahmen zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grasnarbe nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Durchführung erfolgen,
5. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 dieser Verordnung eingehalten werden,
6. der Neu- oder Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG und § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonstigen erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

1. ohne die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
 2. ohne die Wiederaufforstung mit nicht standortgemäßen Baumarten und ohne die Wiederaufforstung reiner Nadelholzbestände; die Wiederaufforstung nadelholzdominierter Bestände mit mehr als 50 % Nadelholzanteil bedarf der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 3. und der Neu- oder Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (5) Die Naturschutzbehörde kann zu anzeigepflichtigen Maßnahmen gemäß Absatz 2 Nr. 4, 5 und 7 sowie Absatz 4 Nr. 2 dieser Verordnung innerhalb der jeweils angegebenen Frist eine Rückmeldung geben, wenn nachhaltige Störungen des LSG oder der für dessen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Rückmeldung kann Hinweise zu Durchführung, Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise enthalten, um Beeinträchtigungen im Sinne der Verordnung zu vermeiden.
- (6) Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen gemäß Absatz 2 Nr. 6, 7 und 8, Absatz 3 Nr. 3, 4 und 6 sowie Absatz 4 Nr. 3 dieser Verordnung kann eine Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder für dessen Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstößen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
 1. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 2. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderlichen Zustimmungen vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont, hier: Landschaftsschutzgebiet „Emmertal“ vom 26.03.1963 (Abl. RBHan. 1963, S. 136), zuletzt

geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 31.07.2015 (Nds. MBl. 29/2015, S. 989)
außer Kraft.

Hameln, den TT.MM.JJJJ

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

Dirk Adomat

ENTWURF